

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Personal- und Serviceamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	27.11.2018						
Kreistag Uckermark	05.12.2018						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung vom 12. Oktober 2018 über die Änderung des durch den Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossenen Ausschreibungstextes für die Stelle des Beigeordneten (BV/156/2018/2)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 12.10.2018 über die Änderung des durch den Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossenen Ausschreibungstextes für die Stelle des Beigeordneten (BV/156/2018/2).

gez. Karina Dörk

Unterschrift

22.10.2018

Datum

Begründung:

Wie der anliegend beigefügten Eilentscheidung zu entnehmen ist, steht der durch den Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossene Ausschreibungstext für die Stelle des Beigeordneten (BV/156/2018/2) nicht vollständig im Einklang mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben.

Daher war die bisherige Ausschreibung aufzuheben und ein neues Ausschreibungsverfahren mit dem überarbeiteten Ausschreibungstext zu veranlassen.

In dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet gem. § 58 Satz 1 BbgKVerf die Landrätin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen hier vor.

Ließe man den Ausschreibungstext unberührt, könnte sich die spätere Wahl eines Beigeordneten unter Umständen als angreifbar erweisen. Dies gilt es zu vermeiden.

Die zeitnahe Besetzung der Beigeordnetenstelle erscheint im Interesse der geordneten Verwaltungsführung bzw. kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung geboten. Schließlich ist nur der Beigeordnete rechtlich in der Lage, die Landrätin ständig in seinem Geschäftsbereich zu vertreten (vgl. § 56 Abs. 2 S. 5 BbgKVerf). Ein Aufschub der Angelegenheit würde diese Kontinuität gefährden.

Anlagenverzeichnis:

Ausschreibungstext für die Stelle des Beigeordneten
Eilentscheidung vom 12.10.2018